

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Arbeiten und Leistungen, die von der Automatik-Getriebe-Center Jens Winkler (im Folgenden AGC genannt) erbracht werden. Dies sind unter anderem Reparaturarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Austauschaggregate, Angebote, Aufträge, Verträge und sonstige Leistungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen müssen separat getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

2. Angebote und Umfang unserer Leistungen

Angebote sind stets freibleibend. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Umfang der Leistung maßgebend. Verbindliche Kostenvoranschläge unterbreitet AGC nur nach Überprüfung oder Zerlegung des Reparaturgegenstandes, den der Auftraggeber „frei Werkstatt“ einzusenden hat. Die durch Aufstellung des Kostenvoranschlags bedingten Kosten, des Aus- und Wiedereinbaus, der Zerlegung und der Wiedermontage trägt der Auftraggeber.

3. Nicht durchführbare Reparatur

Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

4. Preise, Versicherung und Zahlungsbedingungen

Die Preise der AGC gelten ab Werkstatt, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung. Zu den Preisen kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle AGC zu leisten. Rechnungsbeträge sind bei Abnahme und Erhalt der Rechnung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Zinsen zu jeweils 5% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, zuzüglich Mahnspesen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. AGC ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregates oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufarbeitung unmöglich oder unwirtschaftlich macht.

5. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers außerhalb der Werkstatt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet AGC alle Auskünfte zu dem schadhafte Aggregat vor und nach dem Schaden zu übermitteln. Den Anweisungen AGC´s zur Problembehandlung und zur Schadenseingrenzung bei Reklamationen und Garantieansprüchen ist korrekt zu entsprechen.

6. Eigentumsvorbehalt

AGC behält sich das Eigentum an sämtlichem verwendeten Zubehör, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zur vollständigen Bezahlung, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur wirksamen Einlösung, aller seiner Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung vor. Hierbei gelten die Reparaturleistungen als ein zusammenhängendes Reparaturgeschäft.

7. Erweitertes Pfandrecht

AGC steht wegen seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ein Pfandrecht an dem aufgrund Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des Auftraggebers zu.

8. Reparaturfrist

Die Angaben über Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

9. Abnahme / Gefahrenübergang

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Gefahr geht bei Versendung des Reparaturgegenstandes ab Werkstatt, spätestens mit derselben auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn AGC ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. frachtfreie Lieferungen, übernommen hat oder AGC den Versand selbst durchführt.

10. Haftung für Mängel der Leistung

Für Mängel der Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, übernimmt AGC 6 Monate lang seit Gefahrenübergang folgende Gewährleistung: Nach seiner Wahl kann AGC entweder unentgeltlich nachbessern oder Ersatz liefern. Für Mängel an Austauschaggregaten verlängert sich die Gewährleistung bis zu 24 Monaten entsprechend den aktuellen Garantiebedingungen der AGC, die im Internet nachgelesen werden können oder bei AGC angefordert werden können. Die Feststellung von Mängeln ist AGC bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, sonst innerhalb der o.g. Fristen anzuzeigen, ansonsten wird seitens AGC keine Gewähr übernommen. Zur Vornahme aller AGC notwendig erscheinenden Arbeiten oder von Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder findet sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist statt, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Dies ist jedoch nur innerhalb der o.g. Fristen möglich. Für Teile und Aggregate, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und Natureinflüssen einer Beschädigung oder einem vorzeitigem Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Bedienung und Wartung auftreten, übernimmt AGC, soweit gesetzlich nicht zwingend, keine Gewährleistung. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bestehen auch nicht, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Reparaturarbeiten vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß vorgenommen sind, oder wenn der Mangel sonst auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber zu vertreten hat, oder wenn er für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist. Abgesehen von Ansprüchen gem. §§ 463, 480 II, 635 BGB sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit sie den Ersatz von Schäden betreffen, die nicht an dem Reparaturgegenstand oder Austauschaggregat selbst entstanden sind oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten oder von entgangenen Gewinn. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von AGC. Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mit sich bringenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Sitz von AGC. AGC ist auch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.